

Institutionelles Schutzkonzept der Kitas der Kirchengemeinde St. Dionysius Recke



KATH. **ST. DIONYSIUS**
KINDERTAGESEINRICHTUNG
- RECKE -



KATH. **ST. MARIEN**
KINDERTAGESEINRICHTUNG
- STEINBECK -



KATH. **ST. MARTIN**
KINDERTAGESEINRICHTUNG
- OBERSTEINBECK -



KATH. **DIE ARCHE**
KINDERTAGESEINRICHTUNG
- RECKE -

Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Leitbild | 1 |
| 2 | Risiko- / Situationsanalyse | 1 |
| 3 | Persönliche Eignung | 5 |
| 4 | Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung | 5 |
| 4.1 | Erweitertes Führungszeugnis | 5 |
| 4.2 | Selbstauskunftserklärung | 6 |
| 5 | Verhaltenskodex | 7 |
| 6 | Beschwerdeweg | 9 |
| 7 | Qualitätsmanagement | 12 |
| 8 | Aus- und Fortbildung | 13 |
| 9 | Maßnahmen zur Stärkung | 14 |
| 10 | Schlussbestimmungen | 15 |

1. Leitbild

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist uns sehr wichtig. Jedes einzelne Kind hat eine einzigartige Persönlichkeit, der wir mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Die Kinder sollen Selbstvertrauen lernen und eine gute Gemeinschaft erleben, in der man miteinander reden, zuhören und sich vertrauen kann. Wir achten darauf, dass der Umgang mit jedem Kind respektvoll und offen ist. Ebenso soll das Verhältnis zwischen Kindern und Erziehern von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

Der Gesetzgeber hat durch die Beschreibung des § 8a im achten Sozialgesetzbuch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung klar formuliert. Kindertageseinrichtungen sind damit in den Schutzauftrag einbezogen worden – sie haben hier eine besondere Verantwortung und sind zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet.

Darüber hinaus verfügt die katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Recke, über ein institutionelles Schutzkonzept, welches alle Handlungsschritte und Vorgaben zum Schutz von sexualisierter Gewalt beinhaltet. Dieses ist für uns richtungsweisend.

Neben Herrn Hils, als Verbundleitung, haben in unseren Einrichtungen weitere päd. Kräfte die Schulung als Fachkraft für Kinderschutz erfolgreich abgeschlossen. Alle Mitarbeiter/innen der Kita nehmen regelmäßig an Präventionsschulungen teil.

2. Risikoanalyse

Die kindliche Sexualitätserziehung ist Bestandteil der sozialen Erziehung. Im Bereich der kindlichen Sexualität gehen wir altersentsprechend, situativ und individuell auf Fragen und Spielsituationen ein. Die pädagogischen Fachkräfte antworten kompetent auf Fragen der Kinder. Die Kinder erfahren bei uns in der Kita, die kindliche Sexualität als einen positiven Lebensbereich zu sehen. Ebenso die eigenen Gefühle und die Gefühle der Mitmenschen wahrzunehmen und zu akzeptieren.

Der eigene Körper soll wahrgenommen und akzeptiert werden. Jeder ist gut so wie er ist. Das Selbstwertgefühl von Jungen und Mädchen zu unterstützen und gegenseitige Akzeptanz sind uns in unserer Arbeit wichtig. In unserer Kindertageseinrichtung sollen die Kinder von Anfang an wissen, dass sie ein Recht auf ihren Körper haben und darüber hinaus ein Recht auf Privatsphäre, Gewaltfreiheit und kindliche Intimität. Das beinhaltet auch, dass wir den Kindern einen geschützten Rahmen zur Verfügung stellen, in denen sie alleine spielen können.

Wie aus verschiedenen Punkten unserer Konzeptionen hervorgeht, haben wir als Kindertageseinrichtungen einen umfassenden Bildungsauftrag. Dieser beinhaltet auch den Umgang mit kindlichen Sexualität.

Eine einheitliche Definition zu dem Thema „Sexualität“ lässt sich nicht finden.

Unter den verschiedensten Definitionen einigten wir uns innerhalb unserer Teams auf folgende:

„Die kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität der Erwachsenen. Der Umgang des Kindes mit seinem Körper und seinen Bedürfnissen ist spielerisch, spontan, neugierig und unbefangen.“ (vgl. BZzA o.J.)

Eine liebevolle und verantwortungsbewusste Begleitung der Kinder bei ihrer körperlichen Entwicklung und Körperwahrnehmung bedingt die Berücksichtigung wichtiger Themen wie:

- kindliche Neugier und Erkundung
- Aufbau von vertrauensvollen und verlässlichen Beziehungen und Bindungen
- Vermittlung einer dem Kind angemessenen Sprache
- Weitergabe von Werten und sozialen Normen
- Akzeptanz und Anrecht auf Intimität (vgl. BZgA o.J.)

Für eine gelungene elementarpädagogische Arbeit mit Kindern ist das aktuelle Wissen über die psychosexuelle Entwicklung vom Säuglings- bis zum Schulalter Voraussetzung.

Alle Fachkräfte unserer Einrichtung nehmen regelmäßig an Schulungen zum Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern“ teil dessen vorgeschriebene Zeitabstände im Schutzkonzept der Pfarrgemeinde festgeschrieben sind.

Die nachfolgenden Punkte wurden im Rahmen der Schulungen mit allen Mitarbeiter/innen erarbeitet:

- **Sprachgebrauch**
 - In der Kommunikation mit den Kindern und bei der Bezeichnung der Geschlechtsorgane werden die biologischen Namen benannt (Brust, Scheide, Penis).
- **Nacktheit**
 - Da das Gelände unserer Einrichtung einsehbar ist, muss jedes Kind mindestens mit Unterwäsche, Badesachen oder Windeln bekleidet sein.
 - Nacktheit ist in der Umkleidekabine des Hallenbades möglich, wenn Kinder geduscht werden.
- **Intimsphäre**
 - Jede Toilette ist mit einer Tür ausgestattet und nicht einzusehen
 - Sollte ein Kind umgezogen werden müssen, geschieht dies in einem Raum mit angelehnter Tür.

- **Wickeln**
 - In unserer Einrichtung gibt es Räume, in denen die Kinder hinter einer angelehnten Tür gewickelt werden.
 - Die Kinder werden ausschließlich von den Fachkräften der Einrichtung gewickelt.
 - Praktikanten/innen wickeln die Kinder nicht!
 - Jedes Kind wird einzeln im Raum gewickelt.
 - Die Wickelsituation ist sehr intim und von der Fachkraft sprachlich begleitet.
- **Selbststimulation**
 - Eine grundsätzlich positive Haltung aller Mitarbeiter ist vorhanden
 - Stimulation ja, aber nicht im Kontakt mit Erziehern oder anderen Kindern.
 - Der Zeitrahmen und Ort wird beobachtet.
- **Körpererkundungsspiele**
 - Jedes Kind entscheidet selbst mit wem es Körpererkundungsspiele spielen möchte!
 - Körpererkundungsspiele sind erlaubt, wenn sie den Kindern keinen Schaden zufügen können! Die Kinder dürfen sich nur bis zur Unterwäsche entkleiden.
 - Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase oder in die Ohren!
- **Jungen-Mädchenkleidung**
 - Die Entscheidung, welche Kleidung das Kind trägt, obliegt dem Kind/den Eltern.
 - In Spielsituationen ist es selbstverständlich, dass z.B. Jungen Röcke, Haarspangen etc. tragen können.
- **Religiöse und kulturelle Aspekte**
 - Wir sind eine katholische Einrichtung und vom Gottesbild geprägt.
 - Wir sind weltoffen.
- **Kuscheln**
 - Ein Kind, das auf eigenen Wunsch mit der Erzieherin kuscheln möchte, hat die Möglichkeit.
 - Ausgehend immer nur vom Kind!
 - In unserer Einrichtung werden keine Kinder geküsst!
- **Wohl des Kindes**
 - Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist das, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste

Handlungsalternative wählt.

- **Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung**
- Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in seiner Entwicklung auf entsprechende Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ (Artikel 5 UN-Kinderrechtskonventionen)
- **Grundbedürfnisse von Kindern**
- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Formen der Kindeswohlgefährdung:

| | |
|---------------------------------------|----------------------------------------------|
| Körperliche Gewalt | Seelische Grausamkeit |
| Körperliche Vernachlässigung | Seelische Vernachlässigung |
| Vernachlässigung der Aufsichtspflicht | Erzieherische und kognitive Vernachlässigung |
| Sexueller Missbrauch | Erleben häuslicher Gewalt |

Wichtig ist, jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung und Art und in seinem Selbstbewusstsein zu stärken.

Kinder müssen lernen NEIN zu sagen!

Durch verschiedene alltägliche Angebote unterstützen wir die Kinder durch

Bilderbücher (z.B. „Das große und das kleine Nein“, „Ich und meine Gefühle“...), Geschichten, Rollenspiele etc.

Ausschlaggebend ist immer die Beobachtung des Kindes.

Beobachtungen werden immer dokumentiert.

Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall:

- Wahrnehmen und Erkennen wichtiger Anhaltspunkte Beobachtungen und Dokumentationen schriftlich festhalten.
- Information an die Leitung
- Hinzuziehen der Fachkraft unserer Einrichtung – zertifizierte Fachkraft für

Kindeswohlgefährdung

- Kollegiale Beratung im Team
- Einbeziehung von Eltern
- Einbeziehung verschiedener Institutionen wie Kinderschutzbund und Erziehungsberatungsstelle
- Hinweis an den Träger. Miteinbeziehen des Trägers je nach Situation und Schwierigkeitsgrad.

3. Persönliche Eignung

In unserer Kindertageseinrichtungen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind. In der Auswahl, Einstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist dieses zu überprüfen und somit ein wesentlicher Bestandteil der personellen Führungsaufgabe.

Daher werden in unseren Kitas, alle, die für die Betreuung der Kinder verantwortlich sind und im pädagogischen Alltag arbeiten, in der Thematik Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Auch ist es uns ein wesentliches Anliegen, dass das Schutzkonzept und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten in Einzelgesprächen und Teamsitzungen besprochen werden. Somit soll hier bereits das Anliegen der Prävention stark verdeutlicht werden. Ebenso sollen durch die frühzeitige Ansprache potentielle Täter / Täterinnen abgeschreckt werden. Für unsere Ehrenamtlichen gibt es ein einführendes Gespräch, in dem auf das ISK hingewiesen wird. Zur persönlichen Eignung gehört darüber hinaus, dass alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Demzufolge ist ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen sowie bei Hauptamtlichen ergänzend die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen ist. In jeder unserer vier Kitas arbeitet mindestens eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft. Sie dient und fungiert als Ansprechpartner/in, berät Mitarbeiter/innen auf kollegialer Ebene und kann bei einem Verdacht um Hilfe gebeten werden. Auch unser Verbundleiter Herr Hils hat die Weiterbildung der Kinderschutzfachkraft absolviert und kann zwischen den Institutionen vermitteln.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Als Träger sind wir dazu verpflichtet von haupt- und ehrenamtlichen Personen, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen.

Für uns als Träger ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse allerdings nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient vielmehr auch als klares, abschreckendes Signal an potentielle Täter/ Täterinnen. Es soll hierdurch frühzeitig verhindert werden, dass verurteilte Täter / Täterinnen Zugang zu Schutzbefohlenen in unseren Kitas finden.

Die Einsichtnahme erfolgt bei unserem Träger mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Bei den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern im Dienst unserer Kitas der Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtend. Die Anforderung, Überwachung und Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt durch die Zentralrendantur (bzw. das Bistum Münster bei Pfarrern / Verbundleiter). Alle fünf Jahre ist ein erweitertes Führungszeugnis bei haupt- sowie ehrenamtlich Tätigen erneut notwendig.

Grundsätzlich ist bei der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zu prüfen, ob die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Sofern hiernach das erweiterte Führungszeugnis durch die Kirchengemeinde eingesehen werden muss, erfolgt die Beantragung und Einsichtnahme mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Für die Prüfung und grundsätzliche Aufklärung hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses sind die jeweils leitenden Personen verantwortlich.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt über die Gemeinden. Die Anforderung ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, sofern die „Bescheinigung zur Beantragung“ zusammen mit dem Anforderungsschreiben bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese Unterlagen werden in unserer Kirchengemeinde durch die Pfarrbüros ausgestellt.

Der Versand des Führungszeugnisses erfolgt direkt an die ehrenamtlich tätige Person. Diese ist eigenverantwortlich dafür zuständig für die Einsichtnahme durch die im nächsten Absatz genannten Personen zu Sorgen. Das originale Führungszeugnis verbleibt hierbei grundsätzlich im eigenen Besitz.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird in unseren Kindertageseinrichtungen durch die Zentralrendantur oder die Verbundleitung erfolgen.

Die Einsichtnahme wird dokumentiert und die in der Dokumentation erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert.

Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt und zusammen mit der „Bescheinigung zur Beantragung“ an die Mitarbeitenden versandt.

4.2 Selbstauskunftserklärung

In unserer Kindertageseinrichtungen werden alle hauptamtlich Mitarbeitenden aufgefordert, einmalig die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese wird nach den geltenden

arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Kirchengemeinde vertrauensvoll aufbewahrt.

5. Verhaltenscodex

Kernstück des Schutzkonzeptes zur Verhinderung von grenzüberschreitenden Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unseren Kita-Verbund. Er dient dazu, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur in den Einrichtungen zu schaffen. Alle Personen, die in unseren Einrichtungen mit den Kindern arbeiten, verpflichten sich dazu, diese Verhaltensregeln zum achtsamen Umgang miteinander durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Der Kodex ermöglicht es, bei Nichteinhaltung Sanktionen durchzusetzen. Weiter bietet er für alle Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.

Atmosphäre des Vertrauens

- Wir unterstützen Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen für ein Klima des „offenen Ohres“
- Wir reflektieren regelmäßig unser Tun und Handeln.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kindern, sowie deren Intimsphäre werden respektiert.

Das bedeutet für uns:

- dass wir offen, wertschätzend und sensibel miteinander umgehen.
- dass wir die vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern als wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit verstehen und diese niemals ausnutzen.
- dass die Kinder sich mit uns sicher und geborgen fühlen und sich niemals z.B. in einer 1:1 Situation bedrängt fühlen sollen.
- dass wir verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder umgehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Das bedeutet für uns:

- dass wir das Recht, Körperkontakt abzulehnen, sehr ernst nehmen und sensibel damit umgehen.
- dass Trösten oder eine angemessene Umarmung sein dürfen.

- dass Körperkontakt immer freiwillig ist.
- dass nicht nur Kinder, sondern auch Erzieher/innen „nein“ sagen dürfen.
- dass wir bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und in Krankheitsfällen insbesondere bei Körperkontakt vorsichtig agieren.

Angemessenheit von Auftreten und Wortwahl / Kommunikationsstrukturen

Das bedeutet für uns:

- dass wir auf eine angemessene und respektierende Wortwahl und Sprache achten.
- dass wir uns bewusst sind, dass wir mit unseren Wertvorstellungen als Vorbild dienen.
- dass wir eine Sprache als Verständigungsvorbild sehen.
- dass wir Kommunikationsstrukturen transparent und niemals manipulativ gestalten.
- dass wir bei Bedarf den direkten Kontakt mit Erziehungsberechtigten aufnehmen.

Beachtung der Intimsphäre

Das bedeutet für uns:

- dass wir einen angemessenen Abstand nach den Bedürfnissen des Kindes im Schlafbereich einhalten.
- dass wir die Intimsphäre von Kindern z.B. in Umzieh-, Wickel-, oder Pflegesituationen achten und uns dafür einsetzen, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- dass es kein gemeinsames Duschen von Kindern oder Erwachsenen gibt.
- dass wir eine angemessene Transparenz beim Wickeln bewahren.

Regeln setzen – Regeln einsetzen

Das bedeutet für uns:

- dass allgemeine Gruppenregeln gegenüber Kindern deutlich kommuniziert werden.
- dass wir mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln im Voraus benennen und transparent darstellen.
- dass wir die Konsequenzen klar verständlich formulieren und diese nur in angemessener Weise anwenden.
- dass wir Konsequenzen innerhalb des Teams besprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

- Wir dürfen Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste annehmen.

- Diese Geste soll transparent erfolgen, das heißt, es wird offen in den Teams kommuniziert.
- Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig.
- Wir teilen Geschenke im Team so auf, dass alle gleichbehandelt werden.

Umgang mit und Nutzung von Medien sozialer Netzwerke

- Wir veröffentlichen Bildmaterial von Personen nicht unerlaubt und ohne Absprache.
- Wir nutzen keine privaten Geräte oder Accounts in Verbindung mit unseren anvertrauten Kindern.
- Wir beachten die Datenschutzrichtlinien und ggf. veranstaltungsbezogene interne Regelungen der Kita.
- Wir sehen unsere besondere Verantwortung, wenn während unserer Arbeit persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche in sozialen Medien verbreitet werden.

Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenscodex

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenscodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

Wege zur Veröffentlichung

Der erstellte Verhaltenscodex ist allen betreffenden Personen zugänglich zu machen. Hierbei sind vielfältige Möglichkeiten von Nutzen, ob gedruckt oder digital. Der Verhaltenscodex wird unterschrieben und für die Zeit der Tätigkeit aufbewahrt. Mit neuen Personen in den jeweiligen Gruppen soll der Verhaltenscodex innerhalb der Gruppe bei Aufnahme in die Gruppe besprochen werden.

6. Beschwerdeweg

Als Träger von vielfältigen Angeboten wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass Beschwerdewege grundsätzlich so einfach und niederschwellig wie möglich gehalten werden. Uns ist es ein großes Anliegen, dass die im Nachgang aufgeführten Wege einfach zugänglich sind. Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik müssen Beachtung finden und innerhalb der Gruppierung/ innerhalb unserer Kitas transparent und zugänglich sein.

Hierbei wollen wir alle ermutigen eine Kultur zu leben, in welcher Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in den Kitas tätigen gehört und ernst genommen wird. Niemand

soll Angst haben müssen, Feedback oder Beschwerden einzubringen. Vielmehr muss sich jeder auf-, an- und ernstgenommen wissen.

Definition Beschwerde

Unter Beschwerde verstehen wir jede schriftliche, telefonische oder persönliche Unzufriedenheitsäußerung von Eltern unserer Kitakinder.

Wir unterscheiden Beschwerden, die sich beziehen auf:

- Zuständigkeitsbereiche, die die Einrichtungsleitung betreffen, insbesondere:
 - Organisation
 - pädagogische Arbeit
 - persönliche Kontakte/Mitarbeiter/innen

- Zuständigkeiten, die den Träger/ den Verbundleiter betreffen, insbesondere:
 - personelle Besetzung
 - Kosten/Beiträge
 - Gebäude/bauliche Angelegenheiten
 - Pflege und Instandhaltung

Grundsätzlich sind alle in der Arbeit mit Schutzbefohlenen verantwortlichen Personen in Gruppenkursen, Präventionskursen oder ähnlichen Veranstaltungen zum Umgang mit Feedback angeleitet worden. Somit ist zunächst als erster Ansprechpartner bei Beschwerden der/die jeweilige direkte Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung ansprechbar. Weiterhin kann die Beschwerde auch den jeweiligen Verantwortlichen, in Person ist dies unsere Verbundleitung, gerichtet werden. Auch kann ein Feedback jederzeit an den leitenden Pfarrer adressiert werden.

Bereitschaft zur Beschwerdeannahme

Zielsetzung ist es, für Eltern wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung zu stellen. Wir geben deshalb auf allen Informationszetteln stets die Anschrift und Telefonnummer sowie die E-Mail Adresse unserer Kindertageseinrichtung an. Mit den Mitarbeiterinnen kann jederzeit über den persönlichen oder schriftlichen Weg ein Gesprächstermin vereinbart werden. Die Mitarbeiterinnen bieten per Aushang Sprechstunden an. In den einzelnen Gruppen besprechen sich die Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Abständen mit den Elternvertretern. Dabei wird gezielt nach in der Elternschaft aufgetauchten Problemen oder Fragestellungen gefragt.

Annahme einer Beschwerde

Grundsätzlich nehmen wir jede Beschwerde ernst. Dabei ist es unerheblich, welches Ausmaß die Beschwerde hat.

Die Beschwerdeannahme soll nach den folgenden Punkten ablaufen:

- a) Nach Möglichkeit wird ein Termin zu einem angemessenen Zeitpunkt vereinbart.
- b) Dem Beschwerdeführer wird aufmerksam zugehört, die Beschwerde dokumentiert.
- c) Die Mitarbeiterinnen vergewissern sich durch Spiegelung der Beschwerde, dass das Anliegen des Beschwerdeführers richtig aufgefasst, dokumentiert wurde.
- d) Die Mitarbeiterinnen verabreden mit dem Beschwerdeführer einen erneuten Gesprächstermin, ohne sich zur Sache inhaltlich zu äußern. Dieser Termin sollte in den nächsten 5 Werktagen möglich sein.

Bearbeitung der Beschwerde

Im Mittelpunkt der Beschwerdebearbeitung steht das Prüfen und Lösen der Elternanliegen. Unabhängig davon, welche Beschwerde vorliegt, durchläuft die Beschwerde während der Bearbeitung drei aufeinander aufbauende Phasen. Um den Bearbeitungsprozess nachvollziehen zu können, werden alle Informationen und Ergebnisse der einzelnen Phasen schriftlich dokumentiert.

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich.

Grundsätzlich sind alle Beschwerden und Verdachtsfälle im Bereich von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu melden.

Gemeinschaftlich wird dann das weitere Vorgehen bzgl. jedes Einzelfalles individuell erörtert und festgelegt, ob und welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden (müssen). Die Einbindung der Verbundleitung und der Kinderschutzfachkraft wird grundsätzlich erfolgen. Bei Verdachtsfällen oder festgestellten Tatvorgängen halten wir folgende Phasen ein.

Phase 1: Informationsweitergabe und -sammlung

Der/ Die Mitarbeiter/in, der/ die eine Beobachtung, eine Aussage oder ein Beweis angenommen/beobachtet hat, trägt diese anhand des Meldeprotokolls der Einrichtungsleitung und diese gegebenenfalls dem Träger vor.

Gemeinsam tragen sie alle Fakten zusammen, die mit dem Verdacht im Zusammenhang stehen.

Phase 2: Informationsanalyse

Die Meldung wird analysiert und die genaue Situation untersucht und die Zuständigkeiten geklärt. Hierzu wird auch die Kinderschutzfachkraft mit hinzu gezogen und gibt ihre Einschätzung ab. Betrifft die Meldung die Zuständigkeiten des Trägers, greift ab diesem Zeitpunkt dessen Übernahme.

Phase 3: Bearbeitung

Das Gremium berät sich bzgl. des Falles, über eine angemessene Reaktion und der weiteren Vorgehensweise. Nun werden zwei Situationen unterschieden:

- **Unberechtigter Verdacht:**

Kommt das Gremium zu dem Entschluss, dass die Beweislage nicht eindeutig ist, weitere Anhaltspunkte fehlen oder es eine Fehlmeldung war, wird der Vorgang in einem Protokoll dokumentiert und in einer Akte aufbewahrt. Dabei wird besonders auf eine Erläuterung und Darlegung geachtet.

- **Berechtigter Verdacht:**

Ist die Beweislage eindeutig oder spricht alles für eine Kindeswohlgefährdung werden weitere Schritte eingeleitet. Es werden Gespräche mit den Zeugen, betroffenen Personen oder evtl. Tätern geführt. Auch die Gespräche werden schriftlich festgehalten. Danach berät sich das Gremium und überlegt die weitere Vorgehensweise. Liegt eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung oder Gefahr in Verzug vor, werden unverzüglich die Behörden (Polizei oder Jugendamt) informiert. Auch bei nicht eindeutiger Beweislage, kann das Jugendamt (8 a-Meldung) eingeschaltet werden, wenn die Einschätzungen der Fachkräfte dieses entschieden hat.

Nach 2 bis 4 Wochen erfolgt eine Überprüfung zum derzeitigen Stand und wird in kurzfristigen Abständen fortgeführt. Der Austausch wird schriftlich dokumentiert und in einem eigens dafür angelegten Ordner im Büro der Leitung gesammelt. Auch in den Sitzungen des Trägers werden diese Fälle zur Sprache gebracht.

7. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept soll nicht „eine weitere Papiersammlung für die Schublade“ sein. Dem Kita- Verbund ist es wichtig, dass durch das Schutzkonzept eine Kultur der Aufmerksamkeit gegen sexualisierte Gewalt gefördert wird und durch die beinhalteten Handlungsleitfäden eine Handlungssicherheit bei entsprechenden Vorfällen sichergestellt wird. Den Haupt- und gerade den Ehrenamtlichen sollen verlässliche und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Damit das Schutzkonzept alle Familien erreicht und die Unterlagen auch in Notfällen verfügbar sind, wird

- das Schutzkonzept auf der Homepage unter einem eigenen Menüpunkt veröffentlichen und stets aktuell gehalten (z.B. bei Wechsel der Ansprechpartner).
- in den Pfarrbüros, Pfarrheimen, Sakristeien, Kindertageseinrichtungen etc. ebenfalls ein Ordner „Prävention“ vorgehalten.

Weiterhin wird das Schutzkonzept mindestens alle 5 Jahre überprüft und evtl. notwendige Anpassungen eingearbeitet. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept nach größeren strukturellen Veränderungen oder einem Vorfall überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

8. Aus- und Fortbildung

Ziele und Gründe

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, werden in Schulungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt qualifiziert (PrävO § 9). Zu prüfen ist jeweils, wer in welchem Umfang geschult werden muss, welcher Personenkreis eine Intensiv-Schulung, Basis-Schulung und eine Grundinformation des ISK erhält.

Die o.g. Präventionsmaßnahmen sind alle 5 Jahre durch eine entsprechende Schulungsveranstaltung aufzufrischen/ zu wiederholen. Analog der Vorgehensweise bei den Führungszeugnissen erfolgt die Dokumentation und Nachhaltung der Auffrischungsschulung.

Es gibt folgende Schulungsumfänge:

Intensiv-Schulungen

Intensivschulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden. Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes Schutzbefohlener.

Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden und seelsorglichen Kontakt mit Schutzbefohlenen müssen gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen

Basis Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden. Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden,

beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Schutzbefohlenen müssen im Rahmen einer Basis- Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen zu schulen, die einen kurzzeitigen Kontakt bei Übernachtung mit Kindern und / oder Jugendlichen haben.

Grund Information ISK

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tätigen, die einen sporadischen Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, werden gründlich über das ISK des Rechtsträgers informiert.

9. Maßnahmen zur Stärkung

Das gesamte Schutzkonzept wird über Aushänge oder Auflage bzw. Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht. Hierdurch soll das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten deutlich gestärkt werden.

Über die Veröffentlichung und regelmäßige Thematisierung der Präventionsarbeit wird bei unserem Träger eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens auf-/ ausgebaut, welche im regelmäßigen Umgang mit Schutzbefohlenen vorgelebt wird und für alle zur Selbstverständlichkeit werden soll.

Spezielle Einzelmaßnahmen sollen im Rahmen der regelmäßigen oder sporadischen Arbeit mit den Schutzbefohlenen den ehren-/ hauptamtlich Tätigen nicht fest-/ vorgeschrieben werden. Vielmehr sollen die bereits geschilderten Maßnahmen zur Stärkung den Schutzbefohlenen genutzt werden. Kinder stark machen ist das Grundanliegen der Kinder- und Jugendarbeit: Stärkung des Selbstvertrauens, Vermitteln eines konstruktiven Umgangs mit Konflikten sowie der Aufbau einer von Wertschätzung und Respekt geprägten Kommunikation. Weiterhin sollen die Schutzbefohlenen im Rahmen der Partizipation noch stärker eingebunden sein.

10. Schlussbestimmung

In Kraft gesetzt durch die Trägervertreter und Verantwortlichen der Kindertageseinrichtungen
Recke/Steinbeck 13.06.2022:



Leitender Pfarrer



Verbundleitung



Einrichtungsleitung „St.Dionysius“



Einrichtungsleitung „Die Arche“



Einrichtungsleitung „St.Marien“



Einrichtungsleitung „St. Martin“